

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

---

über die am Dienstag, den **18. Juli 2024**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

### **16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing**

Beginn: 18:00 Uhr

Beendigung: 19:58 Uhr

#### Anwesend:

1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Huber Anita
5. GV Ing. Bösze Engelbert
6. GR Ing. Griebel Andreas BSc MSc
7. GR Vogtenhuber Gernot
8. GR Lenzeder Erwin
9. GR Razenberger Joachim
10. GR Ing. Mirnig Thomas
11. GR Enser Patrick
12. GR Schischma Andreas
13. GR Spiessberger Bernhard
14. GR Schachinger Stefan
15. GR Klein Hans
16. GR DI (FH) Mundigler Othmar
17. GR Manhartsgruber Kornelia
18. GR Gattermaier Robert
19. GR Hausjell Peter
20. GR Buschberger Victoria
21. GR Mag. Bernegger Manuel
22. GR Raida Thomas MA
23. GR Zumdohme Sabine

#### Ersatzmitglieder:

24. Schön Ernst
25. Aichhorn Dieter
26. Bernadette Pollhammer
27. Neubauer Thomas
28. Reifenauer Philipp
29. Bernd Seyfert
30. Manuel Riedl

#### Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

GV Katja Breit, GR Stefan Bergmayr, GR Ing. Herbert Höglinger-Pribas, GR Ing. Marco Ratzesberger, GR Oliver Zeintlinger, GR Wolfgang Alexander, GR Erich Oberdorfer, GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die ZuhörerInnen und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nimmt AL Schneeberger zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Selina Krieg bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 09. April 2024 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

***Der Vorsitzende führt die Angelobung des E-GR Herrn Bernd Karsten Seyfert durch.***

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

**TAGESORDNUNG:**

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen
- 3) Bericht Prüfungsausschuss
- 4) Neubau BadeOase – Beschlussfassung weitere Vorgehensweise
- 5) Rahmenplan „Lebendiges Lenzing“ – Beschluss
- 6) Wohnanlage Max-Winter-Straße – Genehmigung Kaufvertrag
- 7) Alten-/Pflegeheim - Leerstandnutzung durch SHV-Vöcklabruck; Grundsatzbeschluss
- 8) Voranschlag 2024 – Prüfbericht Aufsichtsbehörde
- 9) Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 – Beschluss Mittelverwendung
- 10) Zweckzuschuss Gebührenbremse – Umsetzungsbeschluss
- 11) Kinderbetreuung; Neuregelung Beitragsordnungen - Beschluss
  - a) Kindergarten – Krabbelstube
  - b) Schülerhort
  - c) Ausspeisung
- 12) Mittelschule Lenzing – Errichtung einer Sonderschulklasse
- 13) Schultaschenförderung Evaluierungsergebnis – Beschluss
- 14) Filmclub Attergau; Ansuchen um finanzielle Unterstützung Festival of Nations
- 15) Nahversorger-Förderung – Aufhebung Übertragung Beschlussrecht
- 16) Liegenschaft Gahberg – Wiederverpachtung GSt.Nr.241/1, 242/2
- 17) Liegenschaft Am Waldrand 2 – Löschung Wiederkaufsrecht
- 18) Agermühlenweg – Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG
- 19) Brandschutzordnung Dienstleistungszentrum - Beschluss
- 20) Abbrucharbeiten altes Gemeindeamt – Auftragsvergabe
- 21) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 45 und Änderung Nr. 40 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich eines Teiles des GSt.Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich Agerstraße (Eigentümerin Marktgemeinde Lenzing, Hauptplatz 10, 4860 Lenzing) von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ Gewässerschutz“; Beschluss
- 22) Ehrungen der Marktgemeinde Lenzing 2024 - Beschluss
- 23) Personalangelegenheiten; Bestellung Heimleitung Alten- und Pflegeheim - Beschluss
- 24) Allfälliges

Punkt 1) Bericht Bürgermeister:

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass es über den Beach-Volleyballplatz Beschwerden gibt, da dieser als Rasenplatz ausgeführt ist

Der Bau des zweiten Saal des Kinos soll vorerst zurückgestellt werden, da nach derzeitigem Prüfstand, der Finanzierungsplan nicht eingehalten werden kann. Zudem wird sich Kinopächter Derra beim Land Oö. erkundigen, ob die in Aussicht gestellte Landesförderung noch verlängert werden kann.

Die Straßenbeleuchtung wird ab Oktober 2024 probeweise von 01:00 Uhr bis 03:00 Uhr abgeschaltet werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Mittelschule wieder einen guten Ruf erlangt hat.

Punkt 2) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

**Kenntnisnahme: Die GR-Mitglieder nehmen die vom Ausschuss Freizeit und Wohnen in dessen Sitzungen vom 2. Mai 2024 und 13. Juni 2024 beschlossenen Wohnungs- u. Garagenvergaben zur Kenntnis.**

**Begründung:** Dem Ausschuss Freizeit und Wohnen wurde in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (04. November 2021) hinsichtlich der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß § 44 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. das Beschlussrecht übertragen.

Punkt 3) Bericht des Prüfungsausschusses

---

Anlage 1

Referent: GR Victoria Buschberger

Obfrau Buschberger bringt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die der 13. Sitzung des Prüfungsausschusses zur Kenntnis. Geprüft wurde die Veranstaltung „Philharmonia-Zyklus“. Der Prüfbericht liegt der Verhandlungsschrift als Anlage 1 bei.

**Kenntnisnahme: Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den gegenständlichen Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis.**

Punkt 4) Neubau BadeOase – Beschlussfassung weitere Vorgehensweise

---

Referent: Bgm. Ing. Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Dem vom Land Oö. abzuführenden Kostendämpfungsverfahren betreffend den Neubau der BadeOase sowie der etappenweisen Neukonzeption des Sportzentrums ist die Studie des Arch. Büros „Die Planerei“ zu Grunde zu legen. Der Betrieb des Hallenbades für das Schulschwimmen wird bis zu Beginn der Semesterferien 2025 weitergeführt.**

**Begründung:** Nach dem sich der Gemeinderat im Juni 2023 entschieden hat, am Wunsch des Neubaus der BadeOase festzuhalten, wurden mehrere Studien bzw. Gutachten eingeholt, um gegenüber dem Land Oö. fundiert darzulegen, weshalb ein Neubau zweckmäßiger ist, als

eine etappenweise Sanierung. Weiters wurden mehrere Gespräche mit den zuständigen Landesräten Michaela Langer-Weninger und Michael Lindner sowie schlussendlich mit LH Dr. Stelzer geführt. Bei der am 08.07.2024 stattgefundenen abschließenden Begutachtung der BadeOase durch Sachverständige des Landes Oö., haben diese die Notwendigkeit eines Neubaus der BadeOase festgestellt. Dies wurde nunmehr auch vom Büro der Landesrätin Michaela Langer-Weninger schriftlich bestätigt. Ebenfalls mit den Sachverständigen besprochen wurde die Studie zum Neubau der Badeanlage samt Neubau bzw. etappenweisen Umgestaltung des Sportzentrums.

Seitens der Vertreter des Landes Oö. wurde neuerlich darauf hingewiesen, dass lediglich die Funktionsbereiche des Hallenbades sowie max. 40 m<sup>2</sup> Gastro förderfähig sind. Für Saunabereiche, Gastrobereiche >40 m<sup>2</sup>, Tiefgaragen, Vorplätze udgl. sowie sonstige Funktionsräume (Massage, Gymnastiksaal usw.) werden generell keine Landesgelder gewährt.

Hinsichtlich der etappenweisen Neugestaltung des Sportzentrums werden auch lediglich die explizit sportrelevanten Funktionsbereiche gefördert.

Es wird jedoch festgehalten, dass durch die fachliche Genehmigung eines Neubaus der BadeOase weder ein detailliertes Raumprogramm noch ein konkreter förderfähiger Kostenrahmen genannt werden. Erst ist das Kostendämpfungsverfahren abzuführen und die Finanzierung sicherzustellen. Bei Erstellung des Vorberichts lag der schriftliche Bericht des Landes Oö. über die Entscheidung zum Neubau der Badeanlage noch nicht vor. Es wurde uns jedoch zugesagt, dass die schriftliche Erledigung bis zur Gemeinderatssitzung am 18.07.2024 einlangt.

Parallel zu diesem Kostendämpfungsverfahren ist aktuell vom Gemeinderat zu klären, wie mit dem Betrieb des derzeitigen Hallenbades in der Zwischenzeit umzugehen ist. Dazu wurde beim TÜV eine sogenannte „Risikoanalyse für Bäder“ in Auftrag geben. Diese Risikoanalyse hat ergeben, dass aufgrund des baulichen und technischen Zustandes des Hallenbades, nur mehr dann ein Betrieb möglich ist, wenn zumindest ein qualifizierter Badewart in der Anlage anwesend ist. Dies bedeutet, dass aufgrund des aktuellen Personalstandes lediglich ein Betrieb für das Schulschwimmen möglich ist. Weiters ist in der Risikoanalyse angeführt, dass aufgrund des Alters und Zustandes der meisten technischen Anlagen es jederzeit zu einem längeren Stillstand der Anlage kommen kann.

Das Kostendämpfungsverfahren sowie die Sicherung der Finanzierung sollte bis Ende 2024 abschlossen sein. Danach kann mit Detailplanungen und Ausschreibungen begonnen werden. Somit erscheint ein Baubeginn im Herbst 2025 realistisch. Das Frühjahr 2025 sollte für Entsorgungs- und Abbrucharbeiten genutzt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Studie im Rahmen der Bürgerveranstaltung am 4. Sep. 2024 im KUZ vorgestellt wird.

Punkt 5) Rahmenplan „Lebendiges Lenzing“ – Beschluss

Anlage 2

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den Beschluss den Rahmenplan „Lebendiges Lenzing“ zu genehmigen.**

**Begründung:** Für die Zentrumsentwicklung wurde gemeinsam mit der GSG-Lenzing unter Einbindung der Büros „Smartwärts“ und VerkehrPlus ein Rahmenplan entwickelt. Die Bevölkerung wurde durch eine Umfrage im Sommer 2022 sowie der Möglichkeit sich in einer „Stadtwerkstatt“ einzubringen, eingebunden. Der Rahmenplan wurde auf MS-Teams für die GR-Mandatare bereitgestellt.

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss den Kaufvertrag betreffend die Veräußerung der Wohnanlage Max-Winter-Straße 11 - 27 an die GSG-Lenzing zu genehmigen.**

**Begründung:** Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung vom 30.01.2024 für den Verkauf der Wohnanlage Max-Winter-Straße 11 - 27 an die GSG-Lenzing ausgesprochen. Die dabei festgehaltenen Eckpunkte und die Details des Verkaufs sind im beiliegenden Kaufvertrag enthalten. GR Raida findet, dass diese Entscheidung notwendig war. Man soll den Betroffenen zuhören und zusammenstehen. GR Victoria Buschberger teilt ebenfalls diese Meinung. Man soll sachlich informieren und den Mieterinnen bzw. Mietern Ängste nehmen. GR Kornelia Manhartgruber teilt mit, dass falsche Infos von den Bürgern kommen und nicht von der Gemeinde. Jeder bekommt wieder eine Wohnung. Der Vorsitzende teilt mit, dass eine einheitliche Argumentation wichtig ist. Niemand wird in Stich gelassen. Es gibt auch einen Ersatzbau.

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die Grundsatzvereinbarung mit dem SHV-Vöcklabruck zu genehmigen. Weiters wird der Gemeinderat unmissverständlich festhalten, dass die Marktgemeinde Lenzing weiterhin Heimträgerin des APH-Lenzing bleibt und auch keine Übernahme durch den SHV-Vöcklabruck anstrebt.**

**Begründung:** Bereits seit längerem stehen rund 40 Betten in unserem Alten- und Pflegeheim leer und auch in mittlerer Zukunft ist eine Vollausslastung aus mehreren Gründen nicht realistisch (Personalmangel, Altersstrukturen, Ausbau mobiler Dienste, ...). Gleichzeitig sucht die BH-Vöcklabruck für die gestiegene Anzahl an VerwaltungsmitarbeiterInnen insbesondere im SHV-Vöcklabruck zusätzliche Büroräumlichkeiten außerhalb der Bezirkshauptmannschaft. BH Dr. Beer hat daher vorgeschlagen, im APH-Lenzing 22 Büros errichten zu wollen (EG und 1. Stock im Trakt „Küche“). Dazu liegt eine Grundsatzvereinbarung vor, welche vom Gemeindevorstand befürwortet wurde:

#### **Grundsatzvereinbarung**

zwischen

dem SHV-Vöcklabruck, p.A. der BH- Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 -3, einerseits, sowie der Marktgemeinde Lenzing, 4860 Lenzing, Hauptplatz 10 , andererseits  
wie f o l g t:

1. Feststellungen, Eigentumsverhältnisse  
Festgestellt wird, dass die Marktgemeinde Lenzing grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl (EZ) 133 Grundbuch (GB) 50313 Lenzing, Gerichtsbezirk Vöcklabruck ist, samt dem auf Grundstück 503/2 errichteten Gebäude F.-Auracher-Straße 4.
2. Vereinbarung
  - 2.1. Der SHV-Vöcklabruck beabsichtigt, seinen Sitz in die F.-Auracher-Str. 4, 4860 Lenzing zu verlegen. Zu diesem Zweck soll der Sozialhilfeverband Vöcklabruck Teile des Gebäudes F.-Auracher-Str. 4 zu einem angemessenen Mietzins (wertgesichert mit VPI 2020) auf eine Dauer von zwanzig Jahren mieten. Der Sozialhilfeverband Vöcklabruck ist im Falle des Abschlusses eines entsprechenden Mietvertrages verpflichtet, die monatlichen Betriebskosten inklusive anteilige Reinigungskosten und anteilige Hausmeisterkosten zu bezahlen.

- 2.2. Um den Vertragsgegenstand als Büroräumlichkeiten nutzen zu können, sind diverse Investitionen und Umbauarbeiten im Ausmaß von ca. EUR 400.000,00 notwendig. Diese Investitionskosten werden vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck getragen und mit dem laufenden Mietzins (kalkuliert auf eine Mindestvertragsdauer von zwanzig Jahren) gegengerechnet, sodass nach einer Mindestvertragsdauer von zwanzig Jahren aus diesem Titel keine Gegenverrechnung mehr stattfinden wird.
- 2.3. Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, betreffend sämtliche bauliche Veränderungen am Ende des Mietverhältnisses die Änderungen zu übernehmen. Bei ungerechtfertigter Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von zwanzig Jahren durch die Marktgemeinde Lenzing sind die verbleibenden Investitionskosten von der Marktgemeinde Lenzing an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck abzugelten. Nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den SHV-Vöcklabruck, sind auf dessen Kosten die Räumlichkeiten in BewohnerInnen-Zimmer umzubauen, sofern nicht ein anderer Bedarf gegeben ist.
- 2.4. Die Marktgemeinde Lenzing verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den Sozialhilfeverband Vöcklabruck, jedoch aber bis spätestens 28.02.2025, einen Mietvertrag über den Vertragsgegenstand zu den oben genannten Bedingungen abzuschließen und alle dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten.
3. **Allgemeines:**  
Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Vöcklabruck. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Vereinbarung der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt, jedoch wirksam ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Die Vereinbarung wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in dessen Sitzung vom 18. Juli 2024 genehmigt und beschlossen. Die Verbandsversammlung des SHV hat diese Vereinbarung in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen und genehmigt.

Punkt 8) Voranschlag 2024 – Prüfbericht Aufsichtsbehörde

Anlage 4

Referent: AL Mario Schneeberger

**Kenntnisnahme: Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den dargelegten Prüfbericht der Aufsichtsbehörde über den Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Lenzing zur Kenntnis.**

**Begründung: Die BH-Vöcklabruck hat den Voranschlag 2024 geprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.**

Punkt 9) Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 – Beschluss Mittelverwendung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 der Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zu zuführen.**

**Begründung: Vom Land Oö. wurden auch heuer wieder Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Auf die Marktgemeinde Lenzing entfallen davon EUR 89.100,00. Über die Mittelverwendung hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Mittel können einem investiven Einzelvorhaben zugewiesen werden oder einer Rücklage zugeführt werden.**

Punkt 10) Zweckzuschuss Gebührenbremse – Umsetzungsbeschluss

Referent: AL Mario Schneeberger

**Einstimmiger Beschluss:** Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass die Verteilung des Zweckzuschusses „Gebührenbremse 2024“ im Betrieb Abfallbeseitigung zu erfolgen hat.

**Begründung:** Der Bund gewährte den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Mio. zum Zweck der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (Wasserver-, Abwasserentsorgung bzw. Abfallbeseitigung) im Jahr 2024. Der auf die Marktgemeinde Lenzing entfallende Zweckzuschuss beläuft sich auf EUR 87.635,00. Der Gemeinderat hat einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu erfolgen hat. Die Mittel sind von den Gemeinden in Form eines privatrechtlichen Zuschusses an die Gebührenpflichtigen zu gewähren und in der nächsten Vorschreibung entsprechend auszuweisen. Sollte der Gemeinderat bei der Festsetzung der Gebühren ausdrücklich auf eine Gebührenerhöhung als Maßnahme einer kommunalen Gebührenbremse Bedacht genommen haben, könnte der Zweckzuschuss auch im jeweiligen Betrieb verbleiben.

Die vom Gemeinderat für das Jahr 2024 beschlossene Nichterhöhung der Gebühren für Wasser- und Kanal erfolgte jedoch nicht explizit im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse, sodass ein Verbleib des Zweckzuschusses im Gemeindehaushalt nicht in Betracht kommt. Da keine Gebühren erhöht wurden, kann der Zweckzuschuss auch nicht bei den Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren zurückgegeben werden. Somit bleibt als einzig mögliche Abwicklung des Zweckzuschusses der Betrieb Abfallbeseitigung. Dies bedeutet, dass der Zweckzuschuss in Höhe von EUR 87.635,00 auf die Gebührenpflichtigen im Bereich Abfallbeseitigung zu verteilen ist.

Punkt 11) Kinderbetreuung; Neuregelung Beitragsordnungen - Beschluss

- a) Kindergarten – Krabbelstube
- b) Schülerhort
- c) Ausspeisung

Referent: GV Anita Huber

a) Kindergarten – Krabbelstube:  
-----

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die nachstehende Tarifordnung zu genehmigen:**

**Tarifordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. Juli 2024, mit dem die Kindergarten- und Krabbelstuben-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

**Kindergarten- und Krabbelstuben-  
Beitragsordnung**

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juli 2024 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBl. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. Nr. 45/2024.

## **§ 1 Gegenstand**

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt zwei öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit dem Standort Neubrunnerstraße 7 und Am Burgstall 1 in Lenzing. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung der Kindergärten der Marktgemeinde Lenzing sowie der allenfalls verabreichten Verpflegung werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Eltern-, Verpflegskosten- und Materialbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

## **§ 2 Bewertung des Einkommens**

(1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

(2) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat.

(3) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(4) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.);
- d) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- e) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
  - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Betrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

(5) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(6) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:  
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,



- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(7) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(8) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen.

(9) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(10) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

### **§ 3**

#### **Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag in Höhe von 3% des Bruttoeinkommens) für ihr Kind für die Bildung und Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) od. Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres wird für jeden Monat vorgeschrieben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(5) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

### **§ 4**

#### **Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **EUR 50,00**

**§ 5  
Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt EUR 128,00.

**§ 6  
Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

**§ 7  
Geschwisterabschlag und sonstige Ermäßigungen**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %, jedoch ist jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag zu leisten und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gewährt.

Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Kindergarten von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

**§ 8  
Tarifsonderregelungen**

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

- (1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:

Bei Behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.

- (2) Nachweisbare Erkrankungen:

Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Kindergarten tage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Kindergarten tagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Kindergarten tagen. Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

- (3) Ein- bzw. Austritt (auch bei Übertritt in den Kindergarten) während des Monats:

Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Kindergarten tagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Kindergarten tagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Kindergarten tagen ist dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Kindergarten tag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 128,00 eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 90,00 (inkl. USt) pro Jahr und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis Juli.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Verpflegskosten**

Das Kindergartenessen wird vom Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Lenzing bezogen. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pro Essen EUR 4,30 inkl. Umsatzsteuer.

## **§ 12**

### **Kindergartentransport**

(1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport mit dem Kindergartenbus von der jeweiligen Buseinstiegsstelle zum Kindergarten und zurück ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Kostenbeitrag von EUR 18,00 inkl. Umsatzsteuer pro Kind zu zahlen.

(2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.

(3) Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

## **§ 13**

### **Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren EUR 525,00
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt EUR 327,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

#### **§ 14**

##### **Fälligkeit der Tarife**

(1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.

(2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Kindergarten nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

#### **§ 15**

##### **Index**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § Oö Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Die gegenständliche Kindergarten- und Krabbelstubenbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 18. Juli 2024 genehmigt und tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 27. Juni 2023 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.

##### **Begründung:**

Eine Anpassung lt. Oö. Elternbeitragsverordnung sowie einzelne Klarstellungen waren erforderlich. Daher war die Beitragsordnung an die aktuellen Bestimmungen und Voraussetzungen anzupassen.

b) Schülerhort:  
-----

##### **Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die nachstehende Tarifordnung zu genehmigen:**

##### **Tarifordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. Juli 2024, mit dem die Hort-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

##### **Hort-Beitragsordnung**

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juli 2024 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBl. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. Nr. 45/2024.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt einen öffentlichen Hort. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung des Hortes der Marktgemeinde Lenzing werden Eltern- und Materialbeiträge von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

## § 2

### Elternbeitrag

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge
- (1) Der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat.
  - (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:
    - 3 % der Berechnungsgrundlage
    - Mindestbeitrag EUR 50,00
    - Höchstbeitrag EUR 129,00
  - (3) Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Hort von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.
  - (4) Wenn ein Sommerhort angeboten wird, muss die Anmeldung bis spätestens 15. Mai erfolgen. Sollte das Kind aus nachvollziehbaren Gründen den Hort trotz Anmeldung nicht besuchen, werden 50 % des Elternbeitrages verrechnet. Erstreckt sich eine Kalenderwoche auf zwei Monate, so ist diese Woche jedem Monat zuzuordnen dessen Tagesanzahl in dieser Woche überwiegt.
  - (5) Der Elternbeitrag für den Hort umfasst fünf Besuchstage pro Woche.
  - (6) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
    - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
    - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
  - (7) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
  - (8) Die errechneten Elternbeiträge sind auf volle Euro aufzurunden.
  - (9) Der monatliche Mindestbeitrag gilt für die §§ ff gleichermaßen.

## § 3

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 90,00 (inkl. USt) pro Jahr und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis Juli.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

## § 4

### Bewertung des Einkommens

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern (Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes), den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B.: Waisenrente) zusammen.

- (1) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

- (2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:  
bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;  
bei freiberuflich Tätigen (z.B.: Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- (3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie z.B.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
  - Studienbeihilfe,
  - Wochengeld,
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
  - Krankengeld,
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (4) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (5) Rechtsverbindliche Unterhaltszahlungen bzw. Alimente an nicht im Haushalt wohnende Personen können vom Einkommen abgezogen werden.
- (6) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

## § 5

### **Nachweis des Familieneinkommens**

- (1) Das Brutto-Familieneinkommen ist nachzuweisen:
- a) bei unselbständigen Erwerbstätigen durch einen vom Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensnachweis; diese dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
  - b) Bei Landwirten, selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden durch die Beitragsvorschreibung durch den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. Einkommenssteuerbescheid
  - c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.)
- (2) Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Hort, bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet.
- (3) Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

## **§ 6**

### **Index**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § Oö Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **§ 7**

### **Absetzbeträge und Ermäßigungen**

- (1) Von dem für die Berechnung des Elternbeitrages maßgeblichen Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 %, jedoch ist jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag zu leisten und für jedes weitere Kind(er) eine Ermäßigung von 100 % gewährt.
- (3) Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Über die Beitragspflicht oder eine Nachsicht entscheidet der Gemeindevorstand (§56 Abs. 7 GO 1990 i.d.g.F.)

## **§ 8**

### **Tarifsonderregelungen**

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

- (1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:  
Bei behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.
- (2) Nachweisbare Erkrankungen:  
Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Horttage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Horttagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Horttagen.  
Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein- bzw. Austritt während des Monats:  
Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Horttagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Horttagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Horttagen ist Dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Horttag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Gastbeitrag**

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für ein Schulkind **EUR 140,00** pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

## § 10

### Fälligkeit der Tarife

- (1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.
- (2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Hort nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

## § 11

### Wirksamkeit

Die gegenständliche Hortbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 18. Juli 2024 genehmigt und tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 27. Juni 2023 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.

### **Begründung:**

Eine Anpassung lt. Oö. Elternbeitragsverordnung sowie einzelne Klarstellungen waren erforderlich. Daher war die Beitragsordnung an die aktuellen Bestimmungen und Voraussetzungen anzupassen.

c) Ausspeisung:  
-----

### **Einstimmiger Beschluss:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates fassen entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 17. Juni 2024) nachstehende Tarife per 1. September 2024 (inkl. USt.) festzulegen:**

**KiGa-Kinder: EUR 4,30 (brutto)**

**Schüler: EUR 4,90 (brutto)**

**Lehrer: EUR 7,90 (brutto)**

### **Begründung:**

Um einen höheren Abgang zu vermeiden, schlägt der Sozialausschuss vor, die Tarife entsprechend zu erhöhen.

Punkt 12) Mittelschule Lenzing – Errichtung einer Sonderschulklasse

Referentin: GV Anita Huber

---

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss entsprechend dem einstimmigen Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 17. Juni 2024) der Errichtung einer Sonderschulklasse in der Mittelschule Lenzing zu zustimmen.**

### **Begründung:**

Bereits seit ca. 5 Jahren wird provisorisch eine Sonderschulklasse in der Organisationsform einer Sondererziehungsschule für erziehungsschwierige Kinder in der Mittelschule Lenzing, ohne Zustimmung des Schulerhalters, geführt. Die Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer



Sonderschulklasse sind im OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF. geregelt. Da diese Sonderschulklasse rechtlich nie errichtet wurde (keine Bescheiderlassung), soll dies ab dem nächsten Schuljahr nachgeholt werden. Laut Information der Bildungsdirektion OÖ ergeben sich für die Marktgemeinde Lenzing keine Änderungen, lediglich die Sonderschulklasse wird rechtlich errichtet. Die Bildungsdirektion OÖ. sowie der Direktor der Mittelschule Lenzing, ersuchen dem Ansuchen um Errichtung einer Sonderschulklasse in der Organisationsform einer Sondererziehungsschule für erziehungsschwierige Kinder ab dem Schuljahr 2024/25, zuzustimmen.

Punkt 13) Schultaschenförderung Evaluierungsergebnis – Beschluss

Referent: GV Anita Huber

**Mehrheitlicher Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den mehrheitlichen Beschluss (4 Gegenstimmen: GR-Ersatz Thomas Neubauer, GR Bernhard Spiessberger, GR Stefan Schachinger, GR Andreas Schischma) entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 21. März 2024) die Schultaschenförderung nicht zu verlängern.**

**Begründung:**

Die Schultaschenförderung wurde in der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2023 sowie die Evaluierung nach einem Jahr beschlossen. Jeder Lenzinger Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in Lenzing erhielt auf Gesuch der Eltern je EUR 100,00. Gesamt wurden 59 Kinder mit EUR 5.900,00 unterstützt. Da die Schultaschenförderung wegen der Teuerungswelle 2022/23 beschlossen wurde, soll diese nicht mehr verlängert werden.

Vbgm. Josef Zauner spricht sich für eine Weiterführung der Schultaschenförderung aus. GR Lenzeder erachtet es als zweckmäßiger, jene Leute zu unterstützen die es wirklich nötig haben anstatt eine Schultaschen-Förderung nach dem Gießkannenprinzip zu gewähren.

Punkt 14) Filmclub Attergau; Ansuchen um finanzielle Unterstützung Festival of Nations

Referent: Vbgm. Mascha Auracher

**Einstimmiger Beschluss: Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die diesjährige Veranstaltung „Festival of Nations“ mit EUR 2.500,00 zu unterstützen sofern die Abschlussveranstaltung im KUZ-Lenzing (welches dazu kostenlos zur Verfügung gestellt wird) stattfindet.**

Der Filmclub Attergau veranstaltet auch heuer wieder das Festival of Nations im Kino Lenzing (24.-29. Sep. 2024). Wie in den Vorjahren hat der Verein um Subvention in Höhe von EUR 5.000,00 angesucht. In den Vorjahren wurde eine Subvention in Höhe von EUR 4.000,00 gewährt sowie das KUZ samt Ausstattung und Haustechniker für die Preisverleihung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die vom Gemeinderat im Juni 2023 beschlossenen Subventionsrichtlinien sehen ua. vor, dass Subventionen nur mehr an Lenzinger Vereine vergeben werden. Eine Subvention an den Filmclub Attergau ist somit nach den seit 01.01.2024 geltenden Richtlinien nicht mehr möglich. Sollte der Gemeinderat die Veranstaltung „Festival of Nations“ finanziell unterstützen wollen, käme die Inanspruchnahme des Kontos „Feiern und Feste“ in Betracht. Auf diesem ist noch ein Kreditrest von EUR 25.000,00 für das Jahr 2024 verfügbar. Jedoch ist zu beachten, dass von diesem Konto auch noch Ausgaben für die Veranstaltungen „ArtVent“, „Lenzing is(s)t bunt“, „Glühweinstandl-Roas“ bzw. für den Christkindlmarkt udgl,

anfallen werden. Weiters werden auf diesem Konto jene Anschaffungen verbucht, die auch allgemein für Veranstaltungen benötigt werden (zB. Stromverteiler, Reparatur Marktstandl,...). Vbgm. Auracher schlägt daher vor, die diesjährige Veranstaltung „Festival of Nations“ mit EUR 2.500,00 zu unterstützen sofern die Abschlussveranstaltung im KUZ-Lenzing (welches kostenlos zur Verfügung gestellt wird) stattfindet. Begründet wird dies damit, da die Marktgemeinde Lenzing beim Caterin umsatzbeteiligt ist.

Vbgm. Josef Zauner ist nicht erfreut über den Zuschuss und spricht sich für eine Offenlegung der Finanzen der Veranstaltung aus. Auch der Vorsitzende ist für die Darlegung eines Finanzierungs-plans durch den Filmclub Attergau. GR Raida findet, dass das kulturelle Angebot unterstützt werden soll.

#### Punkt 15) Nahversorger-Förderung – Aufhebung Übertragung Beschlussrecht

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

#### **Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt sodann nachstehende Verordnung zur Aufhebung des Beschlussrechts an den Gemeindevorstand:**

### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. Juli 2024 mit der die Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 9. April 2024 betreffend die Gewährung von Förderungen im Bereich Nahversorgung aufgehoben wird.

Aufgrund § 43 Abs.3. Oö. GemO 1990 idgF. wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 9. April 2024 mit der dem Gemeindevorstand das Beschlussrecht des Gemeinderates hinsichtlich der Gewährung, Nichtgewährung bzw. die Rückforderung von Förderungen im Bereich Nahversorgung übertragen wurde, wird aufgehoben.

#### § 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

#### **Begründung:**

Für die Gewährung einer Förderung nach den Richtlinien der Nahversorger-Förderung bestand vom Gemeinderat die Absicht, das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand zu übertragen. Dazu wurde in der GR-Sitzung am 9. April 2024 eine entsprechende Verordnung beschlossen. Nunmehr hat das Land Oö. mitgeteilt, dass der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht nur sehr eingeschränkt weitergeben kann und aus Sicht des Landes Oö. die Gewährung von Förderungen nicht darunter subsummiert werden kann. Der Gemeinderat möge daher die Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes in gegenständlicher Sache wieder aufheben.

Zu Punkt 16) Liegenschaft Gahberg – Wiederverpachtung GSt.Nr.241/1, 242/2

---

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

**Beschluss:** Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Widerruf der Kündigung von [REDACTED] zur Kenntnis.

**Begründung:** [REDACTED] ist Pächter unserer Parzelle Nr. 242/1 (1.600 m<sup>2</sup>) sowie eines Teils unserer Parzelle 242/2 (3.380 m<sup>2</sup>) am Gahberg. [REDACTED] hat im Jänner 2024 mitgeteilt, die gegenständlichen Pachtflächen nicht mehr zu bewirtschaften und somit das Benützungsübereinkommen zu widerrufen. Mit Schreiben vom 28.06.2024 teilte [REDACTED] mit, dass er die Kündigung widerrufen möchte und die gegenständlichen Flächen weiterhin bewirtschaften möchte. In der 14. GR-Sitzung (30.01.2024) wurde die Kündigung von [REDACTED] zur Kenntnis genommen. Der Widerruf dieser Kündigung soll nun vom Gemeinderat angenommen werden.

Punkt 17) Liegenschaft Am Waldrand 2 – Löschung Wiederkaufsrecht

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:** Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss der Löschung des Wiederkaufsrechts zu zustimmen.

**Begründung:** In der Gemeinderatssitzung vom 10.05.1972 wurde dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 501/3 zugestimmt. Dabei wurde beschlossen, ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Lenzing einzuräumen, falls nicht innerhalb von 5 Jahren auf dem kaufgegenständlichen Grundstück ein Wohn- und Geschäftshaus für die Ausübung eines Schneidergewerbes errichtet wird. Im seinerzeitigen Kaufvertrag wurde somit ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Lenzing bis zum 31.12.1977 eingeräumt. Die nunmehrige Eigentümerin hat das Notariat Dr. Reinhard Pöltner mit der grundbücherlichen Löschung dieses Wiederkaufsrechtes beauftragt. Das Notariat Dr. Pöltner ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft.

Punkt 18) Agermühlenweg – Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG Anlage 5

---

Referent: Vbgm. Josef Zauner

**Einstimmiger Beschluss:** Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der ASFINAG zu genehmigen.

**Begründung:** Die Errichtung bzw. Umgestaltung der Wegführung des Ager-Mühlen-Weges betrifft eine Fläche von 15 m<sup>2</sup> im Bereich der Autobahn-Brücke (Grundeigentümerin ASFINAG). Dazu ist ein Gestattungs- und Sondernutzungsübereinkommen abzuschließen. Die Nutzungsdauer wird auf die Bestandsdauer der Anlage festgelegt. Das einmalige Entgelt (Nutzungsentgelt + Aufwand) beläuft sich auf EUR 1.331,10.

Punkt 19) Brandschutzordnung Dienstleistungszentrum – Beschluss

---

Anlage 6

Referent: GR Ing. Andreas Griebel

**Einstimmiger Beschluss:** Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Brandschutzordnung für das Dienstleistungszentrum gemäß Anlage 6 zu genehmigen.

**Begründung:** Für öffentliche Gebäude sind jeweils Brandschutzordnungen zu erlassen.

Punkt 20)  
Abbrucharbeiten altes Gemeindeamt – Auftragsvergabe  
Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

---

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Auftrag für die Abbrucharbeiten Hauptplatz 4 (altes Amtshaus) an den Billigstbieter, Mittendorfer GmbH mit einer Nettosumme von EUR 368.014,05 zu vergeben.**

**Begründung:**

27 Firmen wurden kontaktiert.  
Ausschreibungsverfahren: nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung  
Ausgeschriebene Arbeiten: Abbrucharbeiten, Hauptplatz 4

**Angebotssummen exkl. UST. (Netto): Abbrucharbeiten Hauptplatz 4 (altes Amtshaus)**

1.	Mittendorfer GmbH, Altmünster	EUR 368.014,05
2.	████████████████████	EUR 389.210,00
3.	████████████████████	EUR 464.597,80
4.	████████████████████	EUR 558.276,89

Im Voranschlag 2024 sind dafür EUR 300.000,- vorgesehen. Eine Landesförderung von 25 % wurde in Aussicht gestellt.  
GR Victoria Buschberger stört, dass ursprünglich von EUR 200.000 die Rede war.

Punkt 21)  
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 45 und Änderung Nr. 40 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich eines Teiles des Gst.Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich Agerstraße (Eigentümerin Marktgemeinde Lenzing, Hauptplatz 10, 4860 Lenzing) von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ Gewässerschutz“; Beschluss

---

Referent: GR Gernot Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 26.06.2024) das Grundstück Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 3.865 m<sup>2</sup> von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ Gewässerschutz“ umzuwidmen.**

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 3.865 m<sup>2</sup> von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ Gewässerschutz“ einzuleiten. Nach Vorliegen dieses Gemeinderats-Grundsatzbeschlusses wurden in der Folge durch das Marktgemeindeamt Lenzing die entsprechenden behördlichen und im OÖ Raumordnungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen wie folgt durchgeführt.

Einholung der Stellungnahmen gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 114/1993 idGF., mit Verständigung vom 18.04.2024 der in Betracht kommenden Dienststellen und Grundanrainer. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

O A1 Telekom Austria AG, Anton-Bruckner-Straße 17, 4840 Vöcklabruck vom 19.04.2024:  
*„Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. Keine Einwände – wir ersuchen nachstehende, nützliche Informationen bitte unbedingt zu beachten:*

*Allgemeine Information Planauskunft:*

*Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer / Bauherrn / Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten.*

*Sollten durch die Umbau / Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.*

O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden, vom 23.05.2024:

*„Im Mai 2024 erfolgte eine Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 24.04.2024 betreffend der Änderung Nr. 45 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie der Änderung Nr. 40 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Lenzing seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:*

*Bei der gegenständlichen Änderung ist die Umwidmung des nicht für das Altstoffsammelzentrum benötigten Teiles der Parzelle Nr. 1308, KG Lenzing in eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss von Wohnnutzung) vorgesehen.*

*Zum Uferbereich des angrenzenden geschützten Gewässers wurde ein 20 m breiter Grünzug ausgewiesen, wodurch die Forderung des vorangegangenen Verfahrens mit der Änderungsnummer 43 erfüllt wird. Die übrigen Flächen sind im Bestand durch die vorangegangene Nutzung als ASZ schon befestigt.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Änderungen aus fachlicher Sicht vertreten. Wesentliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.“*

O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 08.05.2024:

*„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.45 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:*

*Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):*

*Der Grünzug entlang der Ager wurde auf die notwendige Breite ergänzt bzw. die massiv durch Oberflächenwässer gefährdeten Fläche gegenüber dem Antrag zu Änderung 4.43 von einer Umwidmung ausgenommen.*

*Es bestehen keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung.*

*Im Zug der weiteren Planungen sind im westlichen Bereich der Widmungsfläche abfließende Oberflächenwässer aus dem nördlichen Außeneinzugsgebiet zu beachten und seitens der Baubehörde deren schadlose Verbringung sicher zu stellen.*

*Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.*

*Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.“*

O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vom 29.05.2024:

*„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.45, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.40 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Die vorliegende Planung sieht die Umwidmung einer ca. 3.865 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1308 (KG Lenzing) von „lafowi Grünland“ (Vorbehaltsfläche „ASZ“) in „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: MB1 – Unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ1: Gewässerschutz“ vor. Gleichzeitig soll auch das ÖEK entsprechend*

angepasst werden. Grund ist die geplante Veräußerung der nicht mehr für das Altstoffsammelzentrum benötigten Teile des o.a. Grundstückes.  
In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die ggst. Änderung zur Kenntnis genommen werden kann.

Unabhängig davon ist jedoch festzuhalten, dass aus den uns übermittelten Unterlagen hervor geht, dass der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ohne entsprechenden Planentwurf erfolgt ist. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zur ausdrücklichen Anordnung des § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, der ausdrücklich den Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat anordnet. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass dieser Planentwurf den Vorgaben der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, insbesondere der Anlage 3, die die genaue Form und Gliederung der Änderungen eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils davon vorsieht, entsprechen muss (vgl. auch das Rundschreiben der Abteilung Raumordnung vom 15.03.2024, RO-2024-70653/3-Le).“

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 26.06.2024 zum Beratungsergebnis, das Grundstück Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 3.865 m<sup>2</sup> von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug – GZ Gewässerschutz“ umzuwidmen.

Punkt 22)

Ehrungen der Marktgemeinde Lenzing 2024 – Beschluss

---

Referent: Vizebgm. Mascha Auracher

### **Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss folgende Ehrungen durchführen:**

- Ing. Horst Messner: Ehrenzeichen in Gold (entspricht der Präambel)
- Ing. Norbert Graiger: Ehrenring
- Ursula Tschany: Ehrenzeichen in Silber
- Hans Staufer: Ehrenzeichen in Silber
- Sonja Janel: Ehrenzeichen in Silber
- Alois Traweger: Ehrenzeichen in Silber

### **Begründung:**

Ende des Jahres 2023 wurden alle Vereine in Lenzing bezüglich durchzuführender Ehrungen angeschrieben und fünf Vorschläge wurden eingereicht: Ing. Horst Messner (ARBÖ), Ing. Norbert Graiger (Feuerwehr), Ursula Tschany (ATSV), Hans Staufer (Naturfreunde), Sonja Janel (Goldhaubenfrauen). Nachdem nunmehr bekannt wurde, dass Alois Traweger seine Funktion als Obmann des Pensionistenverbandes Lenzing bei der Jahreshauptversammlung im Herbst 2024 übergeben werde, soll ergänzende zur Vorberatung im Kulturausschuss auch eine Ehrung für Hr. Traweger in Betracht kommen. Herr Traweger war nicht nur 20 Jahre Obmann des Pensionistenverbandes, sondern von 20.10.2009 bis lfd. Ersatz-GR der SPÖ und dabei Mitglied bzw. E-Mitglied in mehreren Ausschüssen. Unter Berücksichtigung des Punktesystem für Ehrungen, ergeben sich für Alois Traweger 450 Punkte und somit das silberne Ehrenzeichen.

Punkt 23)

Personalangelegenheiten; Bestellung Heimleitung Alten- und Pflegeheim - Beschluss

---

**Beschluss: Einstimmige Annahme zur Bestellung von Irene Frau Gattermaier-Ruppe als Heimleiterin des APH-Lenzing.**

Begründung:

Aufgrund der Kündigung des Dienstverhältnisses von Herrn Dr. Franz Dachs wurde seitens des Marktgemeindefamtes Lenzing eine Ausschreibung des Dienstpostens durchgeführt. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung sind 9 Bewerbungen eingelangt:

Mit den Bewerberinnen Irene Gattermaier-Ruppe, [REDACTED] sowie [REDACTED] wurden persönliche Vorstellungsgespräche durch BGM Ing. Rudolf Vogtenhuber, AL Mario Schneeberger B.A., VbGm. Mascha Auracher, VbGm. Josef Zauner sowie GB Erwin Lenzeder geführt.

**Es wird folgender vorläufige Reihungsvorschlag und Beschlussantrag gestellt:**

1. Irene Gattermaier-Ruppe

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

**Frau Irene Gattermaier-Ruppe, geb. am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], wird als Heimleiterin für das Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Lenzing, mit frühestmöglicher Wirkung und mit einem Beschäftigungsausmaß von 100%, d.s. 40 Wochenstunden, aufgenommen. Die Entlohnung erfolgt nach GD 12 des OÖ GDG 2002.**

Der Vorsitzende hält fest, dass bei Personalangelegenheiten grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel abzustimmen ist sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Form der Stimmabgabe beschließt.

**Der Vorsitzende stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, dass bei diesem Tagesordnungspunkt per Handzeichen abgestimmt werden soll. Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages zur Abstimmung per Handzeichen.**

Punkt 24.)

Allfälliges

---

VbGm. Zauner ersucht, dass der Vorbericht zu den GR-Sitzungen mindestens fünf Tage im Voraus an die Mandatare übermittelt wird.

VbGm. Zauner teilt, dass in den allgemeinen Räumen des Objektes Hauptstraße 14 Unordnung herrscht. Er ersucht die Gemeinde als Objekteigentümer die Mieter aufzufordern, für mehr Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

VbGm. Zauner bemängelt, dass das Pfarrhaus immer noch leer steht und dies kein gutes Bild abgibt. Ausserdem könnte dort für die Jugend was getan werden.

Weiters drängt VbGm. Zauner auf die Umsetzung der Verblisterung im APH-Lenzing. Betreffend Verkehrsmaßnahmen regt VbGm. die Versetzung der Ortstafel „Oberachmann“ hin zur Kreuzung im Bereich A1-Abfahrt an. Ebenso soll ein Fußgänger-Übergang bei der Bushaltestelle Oberachmann geschaffen werden.

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Ablagerungen im Nebenarm der Ager beim Badeplatz Wengermühle regt VbGm. Zauner an, diesen Bereich auszubaggern.

GR Raida bedankt sich, dass die heutige Sitzung auch als „GehmeindeRadssitzung“ betitelt wurde.

Vbgm. Auracher weist auf die Veranstaltung Lenzing is(s)t bunt am 07. September 2024 hin.  
Vbgm. Zauner lädt zum Sautrogrennen am 03. August 2024 ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing um 19.58 Uhr für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 9. April 2024 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführerin



Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung  
am ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Lenzing, am

Der Vorsitzende: .....

---

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des  
Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten  
Verhandlungsschrift bestätigt.

.....  
Gemeinderat SPÖ

.....  
Gemeinderat FPÖ

.....  
Gemeinderat GRÜNE

.....  
Gemeinderat ÖVP